

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kals am Großglockner

Der Gemeinderat von Kals am Großglockner hat mit Beschluss vom 30. Dezember 2009 auf Grund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die Gemeinde Kals am Gr. ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol (AWVO) und besorgt die Abfuhr des gesamten im Gemeindebereich anfallenden Hausmülls und des Sperrmülls, der auf den im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken oder Sammelstellen anfällt, durch das vom Gemeindeverband vertraglich beauftragte Abfuhrunternehmen.
- 2) Zum Hausmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Hausmüll entsprechen.
- 3) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen betriebliche Abfälle, Problemstoffe und gefährliche Abfälle sowie solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Betriebsobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind und deren Abholung wirtschaftlich ist.
- 2) Von der Abholpflicht ausgenommen sind:
 - a) Ortschaft Burg: die Häuser Nr. 9, 10, 17 und 21
 - b) Ortschaft Glor-Berg: die Häuser Nr. 7, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18 und 19
 - c) Ortschaft Großdorf: die Häuser Nr. 1, 2, 3, 9, 32, 33, 53, 57, 63, 67, 74, 77, 79, 81, 82 und 83
 - d) Ortschaft Lesach: die Häuser Nr. 16 und 32
 - e) Ortschaft Oberpeischlach: die Häuser Nr. 1 und 2
 - f) Ortschaft Staniska: die Häuser Nr. 6, 7 und 8
 - g) Ortschaft Unterpeischlach: die Häuser Nr. 19, 20, 21 und 53

Der Grundbesitzer oder der sonst Verfügungsberechtigte hat den Hausmüll frühestens am Vorabend des Abfuhrtages zu den ortsüblich bekannt gemachten Sammelstelle zu verbringen.

§ 3 Art der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung des Hausmülls hat durch folgende Müllbehälter (-säcke) zu erfolgen:
 - a) Müllsäcke mit 70 Liter Fassungsvermögen
 - b) Müllbehälter mit 80, 120, 240, 660 bzw. 800 Liter Fassungsvermögen

- 2) Die Sammlung des Biomülls hat mit nachstehend angeführten Biomüllbehältern bzw. Säcken zu erfolgen:
- Biomüllsack mit 110 Liter Fassungsvermögen für organische Abfälle aus dem Gartenbau und Grünanlagen
 - Biomüllbehälter mit 35, 80, 120 Liter bzw. *Biomüllsäcke mit 8 und 15 Liter* Fassungsvermögen für organische Abfälle insbesondere aus Haushalten und Gastronomiebetrieben.
- 3) Die Müll- bzw. *Biomüllsäcke* sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten bei der Gemeinde in Hinblick auf die Mengenberechnung zu erwerben.
- 4) Die Müllbehälter werden dem Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für die Aufstellung und für die Erneuerung der Müllbehälter sind im Gebührentarif enthalten.

§ 4 Größe der Müllbehälter

1) Als Grundlage für die Berechnung des Mindestbehältervolumens wird für die erste Person in einem Haushalt ein Müllaufkommen von 5 Liter pro Woche festgelegt. Unter Berücksichtigung eines kontinuierlich fallenden Müllaufkommens pro weitere haushaltsangehörige Person wird folgendes Mindestbehältervolumen festgelegt:

a) Für den Restmüll (bei 14tägiger/4wöchiger Abfuhr):

Landwirtschaftliche Haushalte und Haushalte mit Eigenkompostierung:

1 Person	5 l/Woche	=	260 l/Jahr	=	4 Müllsäcke	Alternative
2 Personen	10 l/Woche	=	520 l/Jahr	=	7 Müllsäcke	-
3 Personen	15 l/Woche	=	780 l/Jahr	=	11 Müllsäcke	-
4 Personen	20 l/Woche	=	1040 l/Jahr	=	15 Müllsäcke	80 l Tonne/13x
5 Personen	25 l/Woche	=	1300 l/Jahr	=	19 Müllsäcke	80 l Tonne/13x +4Säcke
6 Personen	30 l/Woche	=	1560 l/Jahr	=	22 Müllsäcke	120 l Tonne/13x
7 Personen	35 l/Woche	=	1820 l/Jahr	=	26 Müllsäcke	120 l Tonne/13x +4Säcke
8 Personen	40 l/Woche	=	2080 l/Jahr	=	30 Müllsäcke	80 l Tonne/26x
9 Personen	45 l/Woche	=	2340 l/Jahr	=	33 Müllsäcke	80 l Tonne/26x + 4Säcke

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich das Restmüllaufkommen pro Woche um 2 Liter.

Zusätzlich:

- Zweitwohnsitz (= weiterer ordentlicher Wohnsitz i. S. des Meldegesetzes)

Pro Person/Jahr: 140 l = 2 Müllsäcke

- Ferienwohnungen (Zweitwohnungen gem. Aufenthaltsabgabengesetz 1991)

Pro Person/Jahr: 140 l = 2 Müllsäcke

- Privatzimmervermietung

Pro Nächtigung (Vorjahr) 0,8 l

bei erstmaliger Vermietung pro Gästebett/Jahr 70 l = 1 Müllsack

- Gewerbebetriebe

Sondereinbarung gem. Abs. 3

b) Für den Bio-Müll - nur für Haushalte ohne Eigenkompostierung:

Mindestbehälter (-sack) - Volumen 3 Liter pro Person/Woche

Wer biogene Abfälle im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte selbst verwertet, ist von der Pflicht befreit, diese zur öffentlichen Sammlung und Verwertung bereitzustellen. In einem solchen Fall ist eine schriftliche Meldung durch den Grundeigentümer an die Gemeinde erforderlich.

2) Die Festlegung der für die Anzahl der Müllbehälter maßgeblichen Personenanzahl erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Meldegesetzes 1972 bzw. des Meldegesetzes 1991 (ab dem Jahre 1993), wobei jeweils der 1. Jänner des laufenden Jahres als Stichtag zählt. Vorübergehend an- abwesende Personen werden nicht berücksichtigt.

3) Das Mindestbehältervolumen für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben wird wie folgt festgelegt:

a) Berechnung

Für gewerbliche Beherbergungs- und Gastbetriebe erfolgt die Berechnung nach Einwohnergleichwerten (EGW), wie folgt:

- a) je 200 Nächtigungen (Gesamtanzahl lt. Jahresstatistik des TVB) bzw. 15 Sitzplätze (Restaurant und Terrasse) entsprechen einem EGW;
- b) für Schutzhütten mit Gastwirtschaft gelten pauschal 2 EGW/Saison;
- c) für jeden EGW werden 5,5 lt./Woche an Müllvolumen verrechnet.

andere Gewerbebetriebe werden wie folgt berechnet:

- a. für wenig Abfallproduzierende Betriebe wird ein Mindestvolumen von 13 Müllsäcken à 70 lt. vorgeschrieben
- b. für normal abfallproduzierende Betriebe wird ein Mindestvolumen von 26 Müllsäcken à 70 lt. vorgeschrieben.
- c. Für Dienstleistungsbetriebe ist eine individuelle Regelung in Absprache mit der Gemeinde Kals am Gr. und dem Abfallberater des AWVO zu treffen.
- d. Für Betriebe mit mehr als 5 Angestellten gilt ein Mindestvolumen von 2 lt./Woche/Angestellten
- e. Für Gewerbebetriebe unter 5 Angestellten gilt bei Entsorgung mittels Mülltonne ein 14tägiger Abfuhrhythmus wie bei Privathaushalten.

b) Übersteigt das tatsächliche Anlieferungsvolumen das Mindestvolumen, wird die Müllgebühr entsprechend dem Anlieferungsvolumen vorgeschrieben.

c) Grundsätzlich ist bei der Volumenberechnung eine Trennung von Betrieb und Betriebshaushalt vorzunehmen.

d) Das erforderliche Behältervolumen kann vom Grundstückseigentümer bzw. Betriebseigentümer bei der Gemeinde beantragt werden.

4) Unterschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann der Bürgermeister auf Antrag eine entsprechende Anpassung desselben genehmigen.

5) Überschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so hat der Grundstückseigentümer für eine entsprechende Anpassung des Müllbehältervolumens bzw. für zusätzliche Müllsäcke zu sorgen. Bei nur zeitweilig höherem Müllanfall (z. B. saisonbedingt) kann das erforderliche Behältervolumen durch den Erwerb von Müllsäcken ausgeglichen werden.

6) Wird von der Gemeinde ein zu geringes Mindestbehältervolumen für den einzelnen Bedarf festgestellt, so wird die Aufstellung des erforderlichen Müllbehälters oder die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke vom Bürgermeister verfügt.

§ 5 Entleerung und Abholung der Müllbehälter

- 1) Die Behälter für Restmüll werden 14tägig, jeweils am Donnerstag in der Zeit von 6.30 - 17.00 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
Die Behälter für Bioabfall werden wöchentlich oder 14-tägig, jeweils Montag in der Zeit von 6.30 – 17.00 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt
- 2) Die Müllsäcke (zugebunden) und die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.30 Uhr früh an der Grundstücksgrenze oder am Straßenrand aufzustellen, dass:
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 3) Mit Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten, bei denen zeitweilig kein oder nur ein geringes Müllaufkommen anfällt (z. B. Saisonbetriebe), kann die Gemeinde eine Sondervereinbarung für eine variable Entleerung der Müllbehälter treffen. Als Verrechnungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr dient die vom Abfuhrunternehmen zu führende Entleerungskartei (vierteljährliche Meldung an die Gemeinde).
- 4) Wenn vom Abfuhrunternehmer der Zeitpunkt der Entleerung aus triftigen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher ortsüblich kundgemacht.

§ 6 Abfuhr von Sperrmüll

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt über den Recyclinghof oder durch Straßensammlung (einmal jährlich).
Der genaue Zeitpunkt und die Form der Sperrmüllsammmlung werden durch eine ortsübliche Kundmachung und durch eine schriftliche Mitteilung an alle Haushalte bekannt gegeben.
- 2) Eine Sperrmüllabholanmeldung hat mindestens 48 Stunden vor dem Abholtag zu erfolgen.
- 3) Nicht zum Sperrmüll gehören:

Alle Altstoffe, die getrennt zu sammeln sind, Problemstoffe, Gartenabfälle sowie sämtlicher Restmüll, der üblicherweise in die vorgesehenen Behälter eingebracht werden muss.

§ 7 Getrenntsammlung

- 1) Die **Altstoffe Glas, Papier, Kartonagen, Metall Dosen, Styropor, Textilien, Kunststoffe und Verbundstoffe sowie sämtliche Packstoffe laut VerpackVO**, dürfen nicht in die nach § 3 vorgeschriebenen Restmüll- bzw. Biomüllbehälter eingebracht werden, sondern sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten in die vorgesehenen arteigenen Altstoffbehälter, die im Recyclinghof aufgestellt sind, einzubringen.
- 2) **Altmetalle und Haushaltsschrott** (Schrauben, Nägel, Haushalts- und Freizeitgeräte, Maschinenteile, Autofelgen etc.) sind im Zuge der Sperrmüllsammmlung zu entsorgen (Recyclinghof, zentrale Sammelstelle bzw. Straßensammlung).

3) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

3) Nicht in den Altglasbehälter eingebracht werden dürfen:

Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle, (z. B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren und dergleichen.

Nicht in den Altpapiersammelcontainer eingebracht werden dürfen:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zigarettenverpackungen u. Schokoladeverpackungen, mit Lack und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, u. dgl.

Nicht in eine Altmetallsammlung eingebracht werden dürfen:

Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen, Spraydosen gefüllt mit Treibgas, Lacken, Lösungsmitteln und Kaltreinigern, Gasflaschen und Feuerlöscher, sowie Kühlgeräte.

4) Alttextilien sind beim Recyclinghof der Gemeinde Kals am Gr. während der Öffnungszeiten oder in den Waggon beim Recyclinghof Lienz zuzuführen. Der Termin dieser Sammlung wird ortsüblich kundgemacht.

§ 8

Kompostierbare Abfälle

- 1) Kompostierbare Abfälle aus dem Haus-, Garten- und betrieblichen Bereich sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden, getrennt vom Restmüll zu sammeln.
- 2) Kompostierbare Abfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle und dergleichen;
 - b) organische Abfälle insbesondere aus Haushalten und Gastronomiebetrieben, wie Obst-, Gemüse-, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, pflanzliche Abfälle, Mist und Streu von Kleintieren und dergleichen;
 - c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - d) Wisch- und Rotationspapier
- 3) Nicht kompostierbare Abfälle sind insbesondere Textilien, Verpackungen aus Verbundkarton, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel und künstliche Katzenstreu.
- 4) Der Abfuhrbereich für Bioabfälle aus privaten Haushalten umfasst alle mit Wohn- und Betriebsobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind und deren Abholung wirtschaftlich ist.

§ 9

Verwendung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Müllbehälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.
Für die allenfalls notwendige Reinigung der Müllbehälter ist der Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte verantwortlich.
- 2) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen und die Entleerung ohne Schwierigkeit möglich ist. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
Außerhalb der bestimmten Einheitsgefäße oder in anderen Behältern gelagerter Abfall wird nur auf Grund gesonderter Vereinbarungen und gegen gesonderte Kostenverrechnung abgeführt.
- 3) Das Einbringen von flüssigen Abfällen und von heißer Asche in die Behälter ist untersagt.

§ 10 Überwachung und Auskunftspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den Bediensteten der Gemeinde die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zweck dieser Überwachung zu dulden.

§ 11 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 3/2008 bestraft.

§ 12 Inkrafttreten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kals am Gr. tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung 16.12.2008 außer Kraft.

Kals am Gr., am

Der Bürgermeister:
Nikolaus Unterweger